

Interpellation von Manfred Wenger zur Beantwortung der Kleinen Anfrage betreffend Polizeikontrolle vom 7. Januar 2014 im Brüggli, Zug vom 12. Februar 2014

Kantonsrat Manfred Wenger, Zug, hat am 12. Februar 2014 folgende Interpellation eingereicht:

Zu erwähnen ist noch, dass die Kontrolle früh morgens in der Dunkelheit stattfand.

Sie verweisen auf die Badeordnung, diese beginnt mit dem Text: "Diese Badeordnung regelt den Badebetrieb in den Badeplätzen entlang dem Zugersee auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug." Gemäss Mitteilung der Stadt Zug:

http://www.stadtzug.ch/de/verwaltungpolitik/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=260 ist vermekt: "Saisonbeginn ist in der Regel Mitte Mai."

- Ist der Badebetrieb länger als die Saison?
- Findet ein Badebetrieb ohne Badende statt?
- 3. Tangiert ein Hund an der Leine auf dem Kiesweg den Badebetrieb?
- 4. Sehen Sie die Anzeigeerstattungen immer noch als gerechtfertigt?

Sie erwähnen des Weiteren den Choller und verweisen auf Seeufer- und Naturschutzgebiete. Der Gesetzgeber spricht von Naturschutzzonen A und B. In der Zone A ist ziemlich alles verboten, die Zone B ist lediglich eine Schutzzone der Zone A, damit keine Emissionen wie Dünger auf die Zone A gelangen können.

- 5. Stimmen diese Aufführungen?
- 6. Verfügen Sie über eine von der Legislative genehmigte Aufteilung der Naturschutzzonen A und B für den Choller?
 Falls Ja: Können Sie der Beantwortung meiner Interpellation ein Exemplar beifügen?

Falls Nein: Auf welcher Rechtsgrundlage wollen Sie Bussen verteilen, ohne Differenzie-

rung der Zonen A und B?

7. Wären Nacht-Patrouillen in einbruchgefährdeten Wohnquartieren nicht sinnvoller?